



Steuer-News

10/2013

AKTUELLES STEUERRECHT

Dienstwagen – Umsatzsteuerfall bei im Ausland wohnenden Mitarbeitern



Bild: Fotolia/ dianamower

Eine Paragrafenänderung im Umsatzsteuergesetz kann bei privat genutzten Dienstwagen zur Steuerfall werden. Betroffen sind Unternehmen, die im Ausland wohnende Mitarbeiter beschäftigen

und diesen Mitarbeitern einen Dienstwagen zur Verfügung stellen. Unternehmer mit Mitarbeitern in Frankreich, Österreich und Co. sollten sich um das Thema kümmern, denn die neue Regelung gilt schon seit dem 30. Juni 2013.

Erlaubt der Chef einem Mitarbeiter den Dienstwagen auch privat zu nutzen, so wird die private Nutzung des Fahrzeugs bei der Lohnsteuer des Mitarbeiters berücksichtigt. Auch bei der Umsatzsteuer spielt der Firmenwagen eine Rolle, denn es handelt sich

um ein Fahrzeug des Arbeitgebers und damit um einen unternehmerischen Gegenstand. Die private Nutzung des Fahrzeugs muss dementsprechend auch umsatzsteuerlich erfasst werden. Wie und wo dies zu erfolgen hat, ist im Umsatzsteuerrecht detailliert geregelt. Hier gab es eine Neuerung. Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde eine Vorschrift im Umsatzsteuerrecht an europäisches Recht angepasst. Danach wird die Überlassung des Dienstwagens jetzt dort besteuert, wo der Nutzer wohnt und damit ggf. im Ausland. Für den Arbeitgeber hat dies zur Folge, dass die Überlassung des Dienstwagens umsatzsteuerlich dort erfasst wird, wo der Mitarbeiter lebt. Insbesondere bei im (grenznahen) Ausland wohnenden Mitarbeitern kann die neue Regelung damit zur Steuerfall werden. Betroffene Chefs sollten daher Kontakt zu ihrem steuerlichen Berater aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen. Die Unternehmer müssen sich nämlich nun im Ausland registrieren lassen und dort die entsprechenden steuerlichen Pflichten erfüllen.

KLAGEVERFAHREN

Abfindungen – Der Fiskus verdient mit



Bild: Fotolia/ Hans-Jörg Nisch

Der Verlust des Arbeitsplatzes ist für die meisten Betroffenen ein harter Schlag. Ein kleines Trostpflaster ist es, wenn es eine Abfindung vom Chef gibt. Für eine solche Kündigung mit einem „goldenen Handschlag“ fallen allerdings Steuern an – und zwar nicht zu knapp. Abfindungszahlungen für den Verlust des Arbeitsplatzes unterliegen nämlich der Einkommensteuer und müssen dem Verdienst hinzugerechnet werden. Gerade bei größeren Abfindungszahlungen von ein paar tausend Euro rutscht der Steuerzahler mit der Abfindung schnell in einen höheren Steuersatz und die Steuerlast wird erheblich. Betroffene können daher die sogenannte Fünftelregelung nutzen. Kommt sie zur Anwendung, wird der Steuersatz für die Abfindung nach einer besonderen Berechnungsme-

thode ermittelt, sodass weniger Steuern anfallen. Diese Regelung greift aber nur, wenn die Abfindung in einem Kalenderjahr gezahlt wird. Bei Teilbeträgen, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gezahlt werden, akzeptiert die Finanzverwaltung die Anwendung der Fünftelregelung nur, wenn der nachträgliche Zuschlag 5 Prozent der Abfindungssumme nicht überschreitet. Andernfalls streicht das Finanzamt die günstige Besteuerungsnorm gänzlich. Ob dies rechtmäßig ist, prüft gegenwärtig der Bundesfinanzhof (Az.: IX R 28/13). Betroffene Steuerzahler sollten sich am besten vor Vereinbarung der Abfindungszahlung an ihren steuerlichen Berater wenden. Gemeinsam kann dann durchgerechnet werden, ob die Zahlung der Abfindungssumme auf einen Schlag oder in jahresübergreifenden Teilbeträgen steuerlich günstiger ist. Oft können sich Arbeitnehmer nämlich aussuchen, ob die Abfindung als Einmalzahlung oder in Raten geleistet wird. Der steuerliche Berater wird dann auch den Fortgang des genannten Revisionsverfahrens beim Bundesfinanzhof berücksichtigen.

UMSTELLUNG AUF ELStAM

Elektronischer Lohnsteuerabzug – Umstellungsfrist läuft im November ab



Bild: Fotolia/raven_com

Das sogenannte ELStAM-Verfahren ersetzt die alten Lohnsteuerkarten aus Papier. ELStAM steht für „elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“. Damit können die Lohnsteuerabzugsmerkmale, wie z. B. die Steuerklasse des Arbeitnehmers, elektronisch vom Arbeitgeber abgerufen werden. Das Jahr 2013 gilt als Übergangsjahr, um einen sanften Umstieg auf das neue Verfahren zu ermöglichen. Aber Achtung, der Umstieg muss spätestens im Jahr 2013 erfolgen! Daher müssen Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Arbeitnehmer spätestens im November abgerufen haben. Die Lohnsteuermerkmale, wie zum Beispiel die Steuerklasse,

der Familienstand, die Freibeträge oder die Religionszugehörigkeit, sind für den monatlichen Lohnsteuerabzug wichtig. Bisher waren diese Daten auf der Papplohnsteuerkarte bzw. auf der Ersatzbescheinigung aufgedruckt. Seit dem 1. Januar 2013 kann der Lohnsteuerabzug mit Hilfe der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – der sogenannten elektronischen Lohnsteuerkarte – papierlos durchgeführt werden. Das heißt, die aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden in einer Datenbank gespeichert und können dort vom Arbeitgeber abgerufen werden. Um die Arbeitgeber durch die Umstellung auf das neue Verfahren nicht zu überlasten, konnte im Jahr 2013 der Lohnsteuerabzug nach dem alten Pappkarten-Verfahren erfolgen (Übergangsjahr). Arbeitgeber, die die Umstellung auf das ELStAM-Verfahren bislang herausgezögert hatten, müssen nun aber aktiv werden, denn sie müssen die ELStAM spätestens für den Dezember 2013 anwenden und daher die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmer im November 2013 abrufen.

STEUERRECHTSÄNDERUNG 2014

Ab 2014 höhere Mehrwertsteuer auf Silbermünzen

Sammler und Anleger, die den Kauf von Silbermünzen planen, sollten noch im Jahr 2013 zuschlagen. Denn im kommenden Jahr steigt der Mehrwertsteuersatz für Silbermünzen auf volle 19 Prozent. Silbermünzen werden daher voraussichtlich teurer werden.

Bislang galt für den Ankauf von Silbermünzen der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Ab dem 1. Januar 2014 wird der volle Umsatzsteuersatz erhoben. Die Anhebung des Umsatzsteuersatzes von 7 Prozent auf 19 Prozent war aufgrund



einer EU-Richtlinie erforderlich gewesen. Für Goldmünzen, die nach 1800 geprägt wurden und gesetzliche Zahlungsmittel sind, gilt die Neuregelung nicht. Diese Münzen können auch weiterhin umsatzsteuerfrei erworben werden. Auf den Kauf von Gold- oder Silberschmuck hat die Änderung übrigens keine Auswirkung. Für Schmuckstücke galt seit jeher der volle Umsatzsteuersatz. Rein umsatzsteuerrechtlich ist es daher egal, ob die Gattin eine neue Kette, einen Ring oder ein Armband zu Weihnachten 2013 oder erst zum Geburtstag 2014 erhält.

Bild: VRD - Fotolia

Steuertermine

- 10.10. (14.10.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer
- 11.11. (14.11.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer
- 15.11. (18.11.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.